

Förderbedingungen für Zuwendungen aus dem HH-Titel 684.09 - Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die auf der Grundlage des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ geeignet sind,

- zivilgesellschaftliche und demokratiestärkende Prozesse zu fördern oder die Rahmenbedingungen für demokratisches Engagement zu verbessern,
- zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse insbesondere in Kommunen, Vereinen, Verbänden und Interessenvertretungen beizutragen,
- politische Urteilsfähigkeit und weitere Demokratie-Kompetenzen (u.a. Konfliktfähigkeit, Perspektivenübernahme, Partizipationsfähigkeit) zu stärken,
- politisches und historisches Wissen über Grundrechte und Bürgerrechte sowie über die Funktionsweise und Wertgrundlagen der Demokratie zu vermitteln,
- zur Aufklärung und Ablehnung menschenverachtender und demokratiefeindlicher Bestrebungen beizutragen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Träger der Maßnahme muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet.
- 2.2 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten.
- 2.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen, die nicht aus Mitteln des Landes stammen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- allgemeine projektbezogene Ausgaben (z.B. Miete von Räumen und Technik, Gebühren, Eintrittsgelder, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.)
- Verwaltungspauschale bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Honorare, u.a. für Referenten,
- Reise- und Übernachtungskosten in Anwendung des Landesreisekostengesetzes,
- Verpflegung für maximal 10 Euro pro Tag und Teilnehmer (keine Genussmittel) bei Vorlage einer Teilnehmerliste,

Auf Antrag des Trägers können Personalausgaben bei haupt- und nebenamtlichem Personal auf der Grundlage des Tarifvertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TV-L), Investitionen, Leasingkosten, Kfz-Betriebskosten und Verwaltungsgemeinausgaben gefördert werden.

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die das Land zu Leistungen von Ausgaben nach Ablauf der Förderfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).